



Niederschrift

über die 33. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am Dienstag, dem 20.02.2018, 18:00 Uhr, im Ratssaal, Eingang Schillerstraße

Anwesend:

Vorsitz

Beigeordneter Henno Pirmann Vertretung für Oberbürgermeister Kurt Pirmann

Ausschussmitglieder

Evelyne Cleemann

Hedi Danner

(ab 18:06 Uhr, vor Beschlussfassung TOP I/1)

Kurt Dettweiler

Thomas Eckerlein

Christian Fochs

Maria Goos-Hoefer

Thorsten Gries

Bernd Helbing

Elisabeth Metzger

Matthias Nunold

Dr. Norbert Pohlmann

Vertretung für Herrn Wolfgang Beer

Dirk Schneider

Peter Schönborn

Vertretung für Frau Pervin Taze

Elke Streuber

Ratsmitglieder nach § 46 IV GemO

Andreas Hüther

Protokollführung

Martin Quirin

von der Verwaltung

Heinz Braun

(Pressesprecher)

Dr. Annegret Bucher

(Rechtsamt/L)

Harald Ehrmann

(Stadtbauamt)

Hermann Eitel

(Stadtbauamt)

Frank Filbrich

(Rechnungsprüfungsamt)

Christian Michels

(Stadtbauamt/L)

Jörg Müller

(Stadtbauamt)

33. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 20.02.2018

Abwesend:

Vorsitz

Oberbürgermeister Kurt
Pirmann

Ausschussmitglieder

Wolfgang Beer
Pervin Taze

33. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 20.02.2018

Tagesordnung

- 1 Kommunales Investitionsprogramm 3.0 – Rheinland-Pfalz (KI 3.0), Kapitel 2;
Investitionen in die Schulinfrastruktur
Beschluss des vorläufigen Bauprogrammes
Vorlage: 60/1018/2018

- 2 Sanierung Innenstadt;
Sanierungsrechtliche Bearbeitungsfälle
 - a) Sanierung Innenstadt Zweibrücken (SAN I), Sanierungsgebiet "Innenstadt/Herzogvorstadt" - Sanierungsgebiet 1 -
 - b) Sanierung Innenstadt Zweibrücken (SAN II), Sanierungsgebiet "Obere Vorstadt/Bereich Luitpoldstraße" - Sanierungsgebiet 2 -Vorlage: 60/1017/2018

- 3 Bauleitplanung der Stadt Zweibrücken;
Aufstellung des Bebauungsplanes ZW 126 /4 "Östlich der Amerikastraße, 4. Teiländerung" im beschleunigten Verfahren gem. §13 a BauGB
 - Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 - Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 - Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGBVorlage: 60/1020/2018

33. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 20.02.2018

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung um 18:00 Uhr.
Er stellt die Beschlussfähigkeit sowie die form- und fristgerechte Einladung der Mitglieder fest.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass am 26.02.18 ein Besichtigungstermin in Pirmasens stattfindet. Wer sich anmelden möchte, möge sich bitte bei der Verwaltung melden.

33. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 20.02.2018

Punkt 1: **Kommunales Investitionsprogramm 3.0 – Rheinland-Pfalz (KI 3.0),**
(öffentlich) **Kapitel 2;**
 Investitionen in die Schulinfrastruktur
 Beschluss des vorläufigen Bauprogrammes
 Vorlage: 60/1018/2018

Der Vorsitzende verweist auf die Vorlage Nr. 60/1018/2018.

Er informiert, dass es sich um das kommunale Investitionsprogramm 3.0 handelt. Hier sei das Ziel die kommunale Schulinfrastruktur zu verbessern. Der Bund beteilige sich hierbei mit einer Förderquote von 90 % am Gesamtvolumen der förderfähigen Kosten. Die Stadt Zweibrücken habe, gemäß Verteilerschlüssel, eine Zuweisung in Höhe von 5.468 Mio. Euro erhalten. Eine Liste der geplanten Maßnahmen sei bis zum 31.03.2018 beim Ministerium der Finanzen zur Bewilligung einzureichen. Die Liste der geplanten Maßnahmen sei als Anlage in der Beschlussvorlage beigefügt.

Der Vorsitzende bittet um Wortmeldungen.

Ausschussmitglied Gries begrüßt die vorgelegte Maßnahmenliste. Er fragt, wie die Maßnahmenliste, auch im Hinblick auf die personelle Aufstellung des Bauamtes, zeitlich umgesetzt werden könne.

Herr Michels (Amtsleiter Stadtbauamt) entgegnet, dass unter der Voraussetzung der morgigen Zustimmung des Stadtrates auf befristete personelle Aufstockung, auch unter Hinzunahme von externen Planungsbüros, dies bewerkstelligt werden könne. Er weist zudem darauf hin, dass die geplanten Maßnahmen bis 2022 „schlussgerechnet“ werden müssen.

Auf Nachfrage antwortet Herr Michels, dass die Gesamtzuschusshöhe gesichert sei. Bei den einzelnen Maßnahmen seien auch finanzielle Verschiebungen bzw. Bewegungen untereinander möglich. Bei der vorgestellten Liste bedeute dies jedoch nicht, dass alle Maßnahmen umgesetzt werden können. Bei höheren Ausgaben von Einzelmaßnahmen könnten geplante Projekte nicht umgesetzt bzw. ausgeführt werden.

Ausschussmitglied Schneider ist der Meinung, dass das schwierigste umsetzbare Projekt die Sanierungsmaßnahmen der BBS (BBS = Berufsbildende Schule, namentlich: Ignaz-Roth-Schule) sei. Desweiteren schlägt er vor, die Sanierung der Toilettenanlage des Helmholtz Gymnasiums in das vorgestellte Programm mit aufzunehmen.

Herr Michels entgegnet, dass dies möglich sei.

Ausschussmitglied Schönborn möchte wissen, ob eine Nachmeldung eines zusätzlichen Projektes, falls noch finanzielle Mittel vorhanden seien, möglich wäre.

Herr Michels informiert, dass dies vom Zuschussgeber derzeit nicht vorgesehen sei. Er sei aber der Auffassung, dass vom Zuschussgeber erkannt werde, was in einem gewissen Zeitraum geplant werde, sei zeitlich nicht unbedingt realisierbar. Man rede hier u.a. von Bauzeiten von ca. vier Jahren.

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt e i n s t i m m i g folgenden

33. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 20.02.2018

Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss stimmt der Liste der geplanten Maßnahmen zu.
Die vorgestellte Maßnahmenliste wird ergänzt durch das Einzelobjekt:
Sanierung Toilettenanlage Helmholtz Gymnasium.

Die Verwaltung wird beauftragt die Maßnahmenliste dem Ministerium der Finanzen zur Zustimmung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	14
Nein:	0
Enthaltung:	0

An der Abstimmung nahmen 14 Mitglieder teil.

Verteiler:

1 x Amt 60/L
1 x Amt 60/65
1 x Amt 20

33. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 20.02.2018

Punkt 2:
(öffentlich)

Sanierung Innenstadt;

Sanierungsrechtliche Bearbeitungsfälle

- a) Sanierung Innenstadt Zweibrücken (SAN I), Sanierungsgebiet "Innenstadt/Herzogvorstadt" - Sanierungsgebiet 1 -
 - b) Sanierung Innenstadt Zweibrücken (SAN II), Sanierungsgebiet "Obere Vorstadt/Bereich Luitpoldstraße" - Sanierungsgebiet 2 -
- Vorlage: 60/1017/2018**

Der Vorsitzende verweist auf die Vorlage Nr. 60/1017/2018.

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt die vorliegenden Informationen zur Kenntnis.

Verteiler:

1x Amt 60/61

33. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 20.02.2018

Punkt 3:
(öffentlich)

**Bauleitplanung der Stadt Zweibrücken;
Aufstellung des Bebauungsplanes ZW 126 /4 "Östlich der Amerikastraße, 4. Teiländerung" im beschleunigten Verfahren gem. §13 a BauGB**
- **Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**
- **Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB gem. § 4 Abs. 2 BauGB**
- **Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB**
Vorlage: 60/1020/2018

Der Vorsitzende verweist auf die Vorlage Nr. 60/1020/2018.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB seien keine Stellungnahmen eingegangen. Im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB seien 58 Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange beteiligt worden. Davon hätten 29 nicht geantwortet und 19 hätten keine Anmerkungen oder Bedenken gegen die Planung geäußert.

Die übrigen Stellungnahmen werden vom Vorsitzenden einzeln vorgetragen, einschließlich der Stellungnahmen der Verwaltung.

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
2	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie</p> <p>Antwort vom 19.12.2017 Az.: E2017/1612 dh</p> <p>in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung bislang keine archäologische Fundstelle resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt.</p> <p>Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Punkte gebunden:</p> <p>1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl.1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl. 2008, S.301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologischem Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.</p>	<p>Zur Kenntnis.</p> <p>Die Anregungen und Hinweise betreffen die nachgeordneten Genehmigungsverfahren sowie die Bauliche Umsetzung.</p> <p>Die Informationen werden an die zuständige Baugenehmigungsbehörde sowie an den Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung(LBB) als künftigen Bauherrn weitergeleitet.</p> <p>Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich</p>

33. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 20.02.2018

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.</p> <p>3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zurechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.</p> <p>Die Punkte 1 - 3 sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.</p> <p>Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.</p> <p>Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.</p>	
<p>9</p>	<p>SGD Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht</p> <p>Antwort vom 09.01.2018 Az.:23/05/6/2018/0006</p> <p>Es bestehen keine Bedenken grundsätzlicher Art.</p> <p>Jedoch sollte im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach dem BauGB den Planunterlagen eine schalltechnische Prognose beigefügt werden. Die Prognose über die Lärmimmissionen, haben den Anforderungen des Anhangs A.2 der 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) zu entsprechen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Da sich der Hinweis auf das nachgeordnete Baugenehmigungsverfahren bezieht, wird die Information an die zuständige Genehmigungsbehörde sowie an den Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung(LBB) als künftigem Bauherrn weitergeleitet.</p> <p>Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>12</p>	<p>Industrie- und Handelskammer</p> <p>Antwort vom 26.01.2018</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.</p>

33. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 20.02.2018

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Es werden keine Einwendungen erhoben oder Bedenken geltend gemacht. Das Vorhaben wird begrüßt.</p>	
<p>21</p>	<p>Abteilung 63 (Stadtbauamt) Vorbeugender Brandschutz</p> <p>Antwort vom 12.01.2018 Az.:373005/Wo</p> <p>Die Ermittlung des Löschwasserbedarfes richtet sich nach dem Arbeitsblatt W 405 - Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung - des DVGW. Demnach ist für das Bebauungsgebiet eine Wassermenge von 1.600 L/min (96 m³ /h) für mindestens 2 Stunden Wasserlieferung nachzuweisen.</p> <p>Die Hydranten für die Entnahme von Löschwasser sind so anzuordnen, dass sie jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten soll nicht mehr als 150 m betragen. Überflurhydranten (DIN EN 14384) ist der Vorzug zu geben. Hinsichtlich der Anordnung von Hydranten sind die Grundsätze gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 400-1 und das Merkblatt W 331 zu beachten.</p> <p>Zur Gestaltung der Flächen für die Feuerwehr auf dem Grundstück (Zugänge, Zufahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen) ist die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (VV des Ministeriums der Finanzen, „Einführung von technischen Regeln als Technische Baubestimmungen“) anzuwenden. Die in der VV enthaltenen Anlagen 7.4/1 und 7.4/2 sind zu beachten.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme Die Einhaltung der angeführten Normen ist in der konkreten Vorhabenplanung bzw. beim nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren zu beachten. Die Informationen werden an die zuständige Genehmigungsbehörde sowie an den Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung(LBB) als künftigem Bauherrn weitergeleitet.</p> <p>Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.</p>
<p>22</p>	<p>Abteilung 66, Untere Abfallbehörde/ Untere Wasserbehörde(Stadtbauamt)</p> <p>Antwort vom 24.01.2018</p> <p>Die durch den B- Planentwurf überplante Fläche ist Teil der Konversionsliegenschaft „US- Kreuzbergkaserne, Teilfläche mit der Registriernummer: 320 00 000-0002 “, städtisches Sanierungsgebiet. Im Rahmen der damaligen Erhebungen durch ein Fachbüro wurden im Bereich des Geländes des ehemaligen Sportplatzes aufgrund der Vornutzungen durch die US- Streitkräfte keine Altlastverdachtsflächen bzw. Altablagerungsflächen festgestellt. Die Erhebungen des Fachbüros wurden unter Vorsitz der SGD- Süd in Neustadt (Obere Bodenschutzbehörde) dargestellt, in Konversionsarbeitsgruppen erörtert und bewertet. Einen</p>	<p>Zur Kenntnisnahme Da sich der Hinweis auf das nachgeordnete Baugenehmigungsverfahren bezieht, wird die Information an die zuständige Genehmigungsbehörde sowie an den Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung(LBB) als künftigem Bauherrn weitergeleitet.</p> <p>Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.</p>

33. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 20.02.2018

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
	Übersichtsplan der damaligen Erhebungen (Stand: 29.7.2004) fügen wir als Anlage bei.	
24	<p>Abteilung 65 (Stadtbauamt) Untere Denkmalschutzbehörde</p> <p>Antwort vom 12.01.2018</p> <p>Im geplanten Baugebiet befinden sich keine bekannten Anlagen des Flächendenkmals Westwall. Das Baugebiet befindet sich in einem ehemaligen Kampfgebiet, daher ist bei Bodeneingriffen auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmitteln durch eine Fachfirma erfolgt, ist diese durch einen Vertreter der Denkmalfachbehörde zu begleiten</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Da sich der Hinweis auf das nachgeordnete Baugenehmigungsverfahren bezieht, wird die Information an die zuständige Genehmigungsbehörde sowie an den Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung(LBB) als künftigem Bauherrn weitergeleitet.</p> <p>Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.</p>
25	<p>UBZ Untere Naturschutzbehörde</p> <p>Antwort vom 06.02.2018</p> <p>im Rahmen der Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde wurde den nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzverbänden Gelegenheit zur Mitwirkung an den oben genannten Bauleitplanverfahren gegeben. Von derzeit zehn anerkannten Verbänden äußerten sich zwei zu dem Verfahren. Der Landesverband Rheinland-Pfalz des Deutschen Wanderverbandes erhebt gegen die Planung keine Bedenken. Der Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. des Naturschutzbundes Deutschlands, Ortsgruppe Zweibrücken erhebt ebenfalls keine Einwände und Bedenken. Die Stellungnahmen der Verbände liegen Ihnen vor und sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde wird mit dem Bebauungsplan ein Bereich, der im Innenbereich liegt, überplant. Das Bebauungsplanverfahren ermöglicht deshalb aus unserer Sicht gegenüber einer Überplanung bisheriger Außenbereichsflächen, auch unter Berücksichtigung einer zukünftig größeren Versiegelung als bisher, keine naturschutzrelevanten, neuen Eingriffe in Natur und Landschaft.</p>	

33. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 20.02.2018

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>Die bauliche Überformung des Orts- und Landschaftsbildes erfolgt zum einen in direktem Anschluss an die bestehende westliche Bebauung, zum anderen wird sie durch den als zu erhalten festgesetzten Gehölzgürtel gegenüber den nördlich und östlich angrenzenden Landschafts- und Siedlungsbereichen abgegrenzt bzw. durch den Grüngürtel eingebunden.</p> <p>Wie unter Punkt 4.1 „Abwägungsrelevante Belange“ der Begründung zum Bebauungsplan ZW126/4 „Östlich der Amerikastraße, 4. Teiländerung“ dargestellt, kommt es durch die zusätzliche Versiegelung zur Beeinträchtigung des Boden-, Wasser- und Klimapotentials. Insbesondere durch die zusätzliche Versiegelung im Zusammenhang mit der Bebauung und der Stellplatzanlage sind negative Veränderungen des Kleinklimas zu erwarten.</p> <p>Aus diesem Grund begrüßen wir die in der oben benannten Begründung dargestellten Bauungsvarianten 1-3, die eine umfangreiche Eingrünung der Stellplatzanlage ausweisen. Diese Eingrünung im Verhältnis von einem Baum je 4 Stellplätze entspricht dabei der Festsetzung im übrigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Diese sieht vor, dass bei „einreihig angeordneten Stellplätzen [...] je vier Stellplätze, bei doppelreihig angeordneten je acht Stellplätze jeweils ein Laubbaum I. Ordnung anzupflanzen [ist].“</p> <p>Darüber hinaus bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde bezüglich des oben bezeichneten Bebauungsplanverfahrens keine weiteren Anregungen und Bedenken.</p>	<p>Die Information zur empfohlenen Durchgrünung der Stellplatzbereiche an den Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung(LBB) als künftigem Bauherrn weitergeleitet.</p> <p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Beschlussvorschlag: Kein Beschluss erforderlich.</p>
33	<p>Amt 32 (Ordnungsamt) Straßenverkehrswesen/Gewerberecht</p> <p>Antwort vom 25.01.2018</p> <p>grundsätzlich gibt es von der Straßenverkehrsbehörde keine Einwände gegen die Erweiterung der Hochschule, gleich welche der 3 Varianten gewählt würde.</p> <p>Allerdings haben wir bereits jetzt schon ein immenses Problem mit den im kompletten Umfeld der Hochschule parkenden Studenten. Sie parken dort alle Straßen zu und oftmals zum Teil auch verkehrswidrig und behindernd. Unsere Hilfspolizeibediensteten sind dort täglich im Einsatz und oftmals müssen wir sogar abschleppen lassen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme</p> <p>Da sich der Hinweis auf das nachgeordnete Baugenehmigungsverfahren bezieht, wird die Information an die zuständige Genehmigungsbehörde sowie an den Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung(LBB) als künftigem Bauherrn weitergeleitet.</p>

33. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 20.02.2018

Nr.	Name des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>... Deutsche Telekom Technik GmbH · Zentrale Planauskunft Südwest ., Chemnitzer Str. 2 67433 Neustadt' a.d. Weinstr. E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de</p> <p>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Sollte an dem betreffenden Standort ein Anschluss an das Telekommunikationsnetz der Telekom benötigt werden, bitten wir zur Koordinierung mit der Verlegung anderer Leitungen rechtzeitig, sich mit uns in Verbindung zu setzen.</p>	

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt ohne Aussprache **e i n s t i m m i g** folgenden

Beschlussvorschlag:

1. Die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB werden, wie in dieser Vorlage unter III ausgeführt, behandelt.
2. Der Stadtrat billigt den Bebauungsplan ZW 126/4 „Östlich der Amerikastraße, Teiländerung 4, bestehend aus zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung in der dieser Vorlage beigefügten Fassung und beschließt sie gem. § 10 BauGB als Satzung.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	14
Nein:	0
Enthaltung:	0

An der Abstimmung nahmen 14 Mitglieder teil.

Verteiler:

1 x Amt 60/61

33. Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 20.02.2018

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Anwesenden für die Mitarbeit und schließt die Sitzung um 18:23 Uhr.

Der Vorsitzende

Der Schriftführer

Beigeordneter Henno Pirmann

Martin Quirin